

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne | 1 |
| TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 29.05.2018, 16:00 Uhr | 2 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2018 | 3 |
| Regionaler Flächennutzungsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen für zwei Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. | 8 |
| Regionaler Flächennutzungsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen | 13 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dolar Sandu | 15 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Önder Cetin | 15 |
| Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Ivana Bozidarevic | 16 |

**TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt
am Dienstag, dem 29.05.2018, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner/-innen:
Frage des Einwohners Kalus betreffend "Krebsregister NRW"
2. Ausschüsse für Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023
3. Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH: Wahrnehmung Gesellschafterrechte
4. Eigenbetrieb Bäder Herne: Feststellung Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2017
5. GELSENWASSER AG
hier: Änderung Gesellschaftsvertrag Wasserversorgung Voerde GmbH
6. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2021
7. Ersatzwahl für den Naturschutzbeirat (Jagd)
8. Wasserversorgungskonzept der Stadt Herne
9. Vierte Umsetzungsvereinbarung zum Abwasserbeseitigungsvertrag vom 24.10.2007
10. Resolution: "Tihange / Doel"
11. Antrag: Online Bezahlmöglichkeiten
12. Vorschlag: Bericht und Diskussion über die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages
13. Antrag: Prüfauftrag Ausnahmegenehmigungen für privates Feuerwerk
14. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
15. Anfragen der Stadtverordneten

Nichtöffentlicher Teil

1. Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR):
Vorstandsangelegenheiten
2. Aufstellung der einheitlichen Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023
3. Vergabe der Postdienstleistungen
4. Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH – Stadtwerke Herne AG: Veräußerung von RWE-Aktien
5. GELSENWASSER AG
hier: Beteiligung an der GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
6. GELSENWASSER AG
hier: Veräußerung einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Olfen GmbH an die Stadtwerke Haltern am See GmbH
7. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
8. Anfragen der Stadtverordneten

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Herne, 22. Mai 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 27. Februar 2018 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 574.951.989 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 574.743.272 Euro |

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
555.400.110 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
524.129.571 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
32.922.700 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
53.160.900 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
33.838.200 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
11.068.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 13.838.200 Euro festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.785.000 Euro, für die das Land NRW Schuldendiensthilfen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ leistet.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 84.766.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 675.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 745 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 500 v.H. |

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Ein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnishaushalts wird laut Haushaltssanierungsplan erstmals im Jahr 2018 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal zentral bewirtschaftet.

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

| | |
|-----------------------|--|
| Aufwandskontengruppen | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die |
| Aufwandskontenart | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531) |

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Ausgenommen hiervon ist das Aufwandskonto 54860000 – Niederschlagungen. Dies bildet produktübergreifend die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet. Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kämmerer.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 und alle Produkte bzw. die ihnen zugeordneten Kostenstellen ohne Vorkostenstellen.

Die Produkte 6101 -Steuern- und 6102 -Allgemeine Finanzwirtschaft- werden keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/-einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit). Eine solche Realisierung von Mehraufwendungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitergehende generelle Regelungen bezüglich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von investiven Auszahlungen werden nicht getroffen.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.
Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 01. März 2018 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2018 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 16. Mai 2018.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 08. Juni 2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer

Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstraße 12, Zimmer 425, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 18. Mai 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Regionaler Flächennutzungsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen für zwei Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

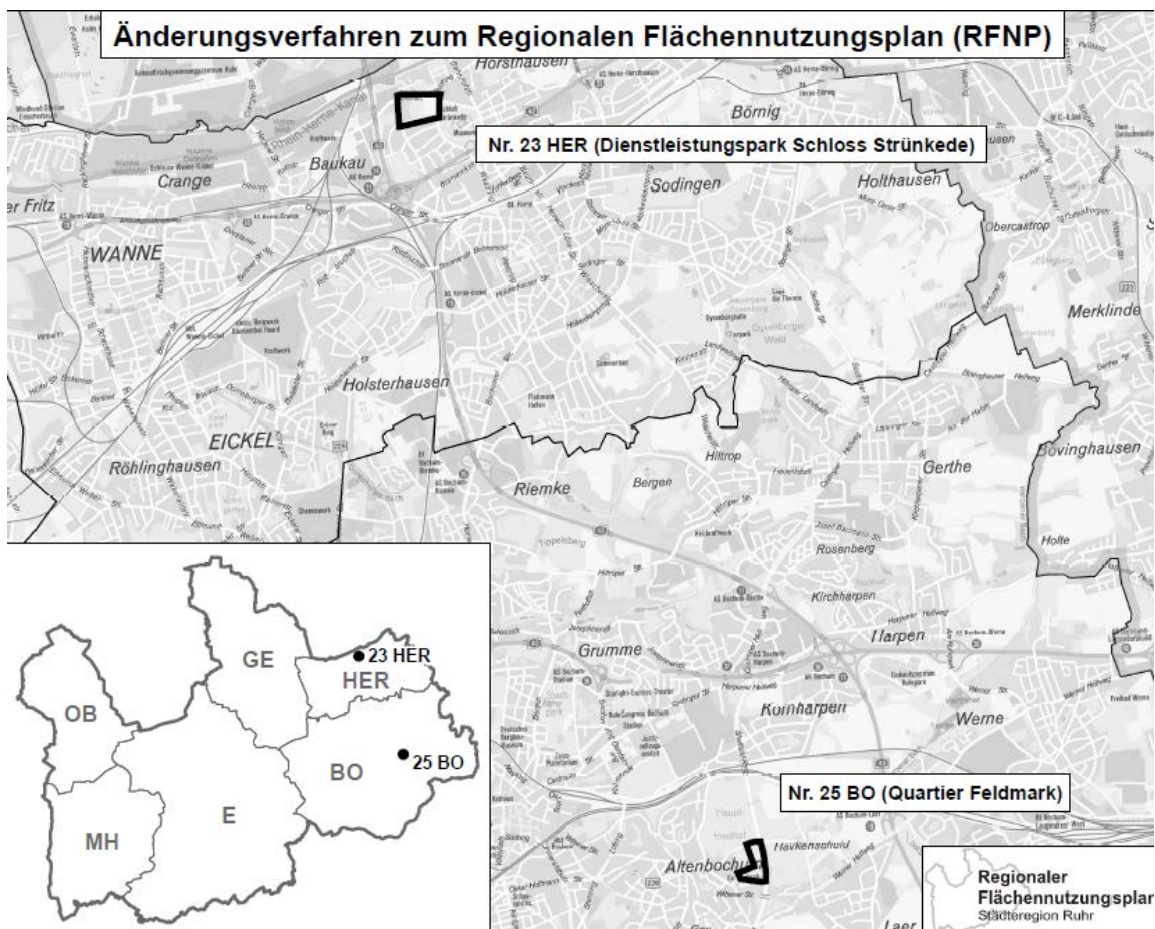
Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Herne und Bochum.

Der Rat der Stadt Herne hat am 17.04.2018 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen
2. auf der Grundlage der Planentwürfe die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:
 - 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede
 - 25 BO Quartier Feldmark

Der Änderungsbereich 23 HER befindet sich in Herne im Stadtteil Baukau und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straßen Westring, Lackmanns Hof, Kaiserstraße und Forellstraße.

Der Änderungsbereich 25 BO liegt im Stadtbezirk Bochum-Mitte, Stadtteil Altenbochum. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch den Sheffield-Ring im Osten, die Straße Feldmark (Hauptfriedhof) im Nordwesten und den Eichendorffweg im Südwesten.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 8 (1) ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Neben den Planentwürfen mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)):

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 23 HER

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---|--|--|
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe | „Kultur- und Sachgüter“ Hinweis auf Bodendenkmal |
| Fachgutachten | Biologische Station Östliches Ruhrgebiet (2016) | „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Artenschutzrechtliche Vorprüfung |
| Fachgutachten | Gutachterbüro Raabe (2014) | „Boden“ Altlastenuntersuchung Dienstleistungspark Schloss Strünkede |

Änderungsverfahren 25 BO

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---|--|--|
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH | "Boden" Potenzielle bergbaubedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche und natürliche Ausgasungen |
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen | "Mensch, Gesundheit, Bevölkerung" Immissionsschutzmaßnahmen (Sheffield-Ring) |
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW | "Klima" Klimaanpassung "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft" Artenschutzbelange |
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Umweltservice Bochum GmbH | "Mensch, Gesundheit, Bevölkerung" Potenzielle Immissionen bei Deponieerweiterung (LKW-Verkehr) |
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW | "Boden" Potenzielle Ausgasungen und bergbauliche Einwirkungen "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft" Inanspruchnahme Regionaler Grünzug, Verbandsgrünfläche |
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Regionalverband Ruhr, Referat 11, Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung | "Kultur- und Sachgüter" Geltungsbereich im Kulturlandschaftsbereich "Klima" Klimatischer Ausgleichsraum "Boden" Schutzwürdige Böden "Mensch, Gesundheit, Bevölkerung" Lärm- und Schadstoffimmissionen (Sheffield-Ring) "Boden" Potenz. Bodenbelastungen "Mensch, Gesundheit, Bevölkerung" Lärm- und Schadstoffimmissionen |
| Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Staatskanzlei des Landes NRW | "Klima" Kaltluftentstehungsgebiet, Freiluftschneise Erneuerbare Energien, Fernwärmenutzung |

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|---|--|
| Fachgutachten | Untere Bodenschutzbehörde, Stadt Bochum (2012) | “Boden“ Bodenbelastungen, Methanausgasungen |
| Fachgutachten | Chemisches Untersuchungsamt Stadt Bochum (2012) | “Boden“ Bodenbelastungen |
| Fachgutachten | Kuhlmann & Stucht GbR (2013) | “Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| Fachgutachten | CDM Smith (2016) | “Boden“ Bergbauerkundung |
| Fachgutachten | Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) (2017) | “Klima“, “Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Plan4Change, Klimaangepasste Planung im Quartier am Beispiel des Ostparks in Bochum |

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte, Abwägungssynopsen) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.06. bis 25.07.2018 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen im **Technischen Rathaus** der Stadt Herne, **Langekampstraße 36**, 44652 Herne im **Foyer des Gebäudeteils B** von **08:00 bis 18:00 Uhr** eingesehen werden:

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt **Herne** erteilen Peter Rogge (Tel. 02323 / 16 3017) oder Karen Schulz (Tel. 02323 / 16 3014).

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 25.07.2018 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 14.05.2018

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Regionaler Flächennutzungsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie
der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen
Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte
Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

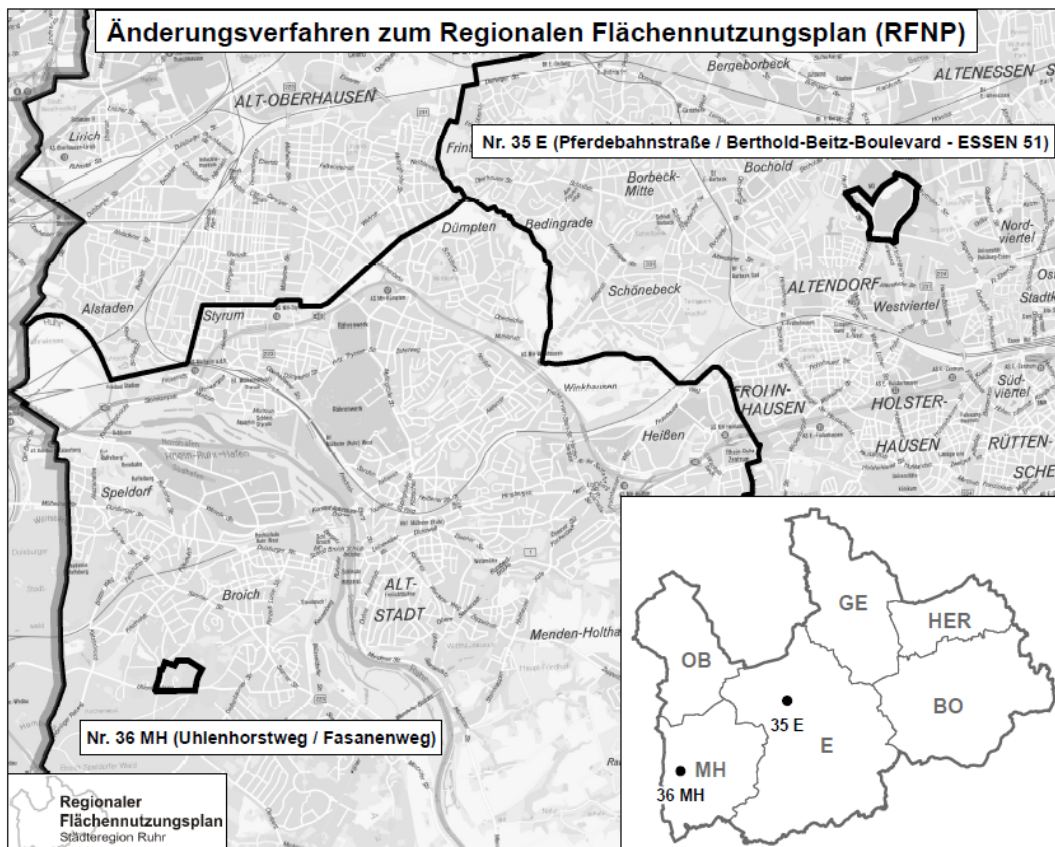
Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt **Herne** hat am **17.04.2018** gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

35 E Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51)
36 MH Uhlenhorstweg / Fasanenweg

Der Änderungsbereich 35 E befindet sich in Essen im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel und Altendorf und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Helenenstraße im Nordwesten, die Bottroper Straße im Nordosten, den Berthold-Beitz-Boulevard im Osten und die Pferdebahnstraße im Süden. Im Westen reicht der Änderungsbereich in einem Streifen südwestlich der Zollstraße bis an das Verbindungstück der Zollstraße zur Haus-Berge-Straße.

Der Änderungsbereich 36 MH befindet sich größtenteils im Mülheimer Stadtteil Broich, der nordwestliche Teil liegt im Stadtteil Speldorf. Begrenzt wird der Änderungsbereich in etwa durch den Uhlenhorstweg im Süden, den Broicher Waldweg im Westen, die Straße Am Großen Berg im Osten und den Ehrenfriedhof im Norden.



Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt **Herne** in der Zeit **vom 25.06. bis 25.07.2018** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen im **Technischen Rathaus** der Stadt Herne, **Langekampstraße 36**, 44652 Herne im **Foyer des Gebäudeteils B** von **08:00 bis 18:00 Uhr** eingesehen werden:

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt **Herne** erteilen Peter Rogge (Tel. 02323 / 16 3017) oder Karen Schulz (Tel. 02323 / 16 3014).

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 14.05.2018

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dolar Sandu

Für

Herrn Dolar Sandu, * 05.02.1989 in Urziceni (rum.), zuletzt wohnhaft und gemeldet Scharnhorststr. 2 44628 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 – 9 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung über die Rücknahme der rechtswidrig erteilten Fahrerlaubnis vom 17.05.2018, Aktenzeichen 24/4-Eick.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 17.05.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Önder Cetin

Für

Herrn Önder Cetin, * 15.01.1973 in Altintas, zuletzt wohnhaft und gemeldet Emscherstr. 169A, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.05.2018, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 23.05.2018

**Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG
für Ivana Bozidarevic**

Für **Ivana Bozidarevic**, letzte bekannte Anschrift: **De Cuxac 12 Rue, 11100 Narbonne/Frankreich**, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 16.05.2018, Aktenzeichen 1054/17

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.05.2018